

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma, verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, bezw. der von denselben vertretenen Firmen, unter einander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins, bezw. der von diesen vertretenen Firmen, mit denjenigen Nichtmitgliedern, bezw. den von diesen vertretenen Firmen, sowie der letzteren unter einander, welche durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben und als solche vom Vorstande im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ bekannt und im „Adreßbuch des Deutschen Buchhandels“ kenntlich gemacht worden sind.

§ 3. Anzeigen.

Buchhändlerische Anzeigen gelten in Ermangelung anderen Nachweises als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ veröffentlicht worden sind.

II. Preise und Bezugsbedingungen.

§ 4. Ladenpreis. Nettopreis.

Der Verleger bestimmt den Preis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen (Ladenpreis, Ordinärpreis), ebenso den sich für den Sortimenten nach Abzug des Rabatts ergebenden Nettopreis, sowie Freixemplare und andere Vergünstigungen.

§ 5. Abänderung der Bezugsbedingungen.

Zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen gilt der Verleger für verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung eine Abänderung bekannt gemacht hat.

Bei Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentern, welche die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen zu verändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Aenderung der Bezugsbedingungen.

Der neue Jahrgang, Band u. s. w. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

§ 6. Einstellung der Lieferung.

Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma, verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen, unter einander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen, mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, sowie der letzteren unter einander, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben. Diese die Verkehrsordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins sind im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ bekannt zu geben und in dem vom Börsenverein herausgegebenen „Adreßbuch des Deutschen Buchhandels“ kenntlich zu machen.

§ 3. Anzeigen.

Buchhändlerische Anzeigen gelten in Ermangelung anderen Nachweises als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ in der entsprechenden Abteilung veröffentlicht worden sind.

Die gleiche Geltung haben Anzeigen, die in der ersten Abteilung des vom Börsenverein herausgegebenen „Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels“ neben den einzelnen Firmen stehen. Ausgenommen sind hiervon nur solche Anzeigen, bei denen die Verkehrsordnung ausdrücklich Bekanntmachung durch das Börsenblatt vorschreibt.

II. Preise und Bezugsbedingungen.

§ 4. Ladenpreis. Nettopreis.

Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4. 5), ebenso den sich für den Sortimenten nach Abzug des Rabatts ergebenden Nettopreis, sowie Freixemplare und andere Vergünstigungen.

Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf der Ladenpreis eines Werkes nicht abgeändert werden.

§ 5. Abänderung der Bezugsbedingungen.

Zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen ist der Verleger verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung eine Abänderung öffentlich oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat.

Bei Lieferung von Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentern, die die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen abzuändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Aenderung der Bezugsbedingungen.

Der neue Jahrgang, Band u. s. w. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

§ 6. Einstellung der Lieferung.

Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt